

4. DISKUSSIONSENTWURF

ERGÄNZENDE REGELN FÜR STREITVERKÜNDUNGEN

Vorbemerkung

Die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen („DIS-ERS“) dienen dem Zweck, die Bindungswirkung bestimmter Feststellungen („Streitverkündungswirkung“, definiert in Artikel 11 DIS-ERS) in einem nach Maßgabe der DIS-ERS geführten Schiedsverfahren („Ausgangsschiedsverfahren“) für einen nachfolgenden Rechtsstreit zwischen einer Partei des Ausgangsschiedsverfahrens und einer dritten Partei („Folgerechtsstreit“) vertraglich zu begründen. Der Folgerechtsstreit kann vor staatlichen Gerichten wie Schiedsgerichten ausgetragen werden.

Für den Eintritt der Streitverkündungswirkung bedarf es entsprechender Abreden im Verhältnis der Parteien des Ausgangsschiedsverfahrens einerseits und der Parteien des Folgerechtsstreits andererseits. Nur durch die Verknüpfung der vertraglichen Abreden in diesen unterschiedlichen Rechtsverhältnissen erzeugen die DIS-ERS ihre Streitverkündungswirkung für den Folgerechtsstreit. Diese Verknüpfung kann dadurch bewirkt werden, dass in beiden Rechtsverhältnissen ein DIS-Schiedsverfahren nach Maßgabe der DIS-ERS vereinbart wird.

Die folgende Musterschiedsklausel kann sowohl im Verhältnis der Parteien des Ausgangsschiedsverfahrens zueinander als auch im Verhältnis einer dieser Parteien zu einem potenziell streitverkündeten Dritten genutzt werden („Standardmusterklausel“):

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Es gelten die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen („DIS-ERS“).
[Optional: „Eine Streitverkündung ist ausschließlich gegenüber den nachfolgend bezeichneten Dritten zulässig:“]
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus [bitte eintragen: „einem Einzelschiedsrichter“ oder „drei Schiedsrichtern“].
- (4) Der Schiedsort ist [bitte gewünschten Schiedsort eintragen].
- (5) Die Verfahrenssprache ist [bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen].
- (6) Das in der Sache anwendbare Recht ist [bitte gewünschtes Recht oder gewünschte Rechtsregeln eintragen].

Die Bindungswirkung für den Folgerechtsstreit kann auch unabhängig von der Vereinbarung eines DIS-Schiedsverfahrens für den Folgerechtsstreit vereinbart werden. Für diesen Fall kann die folgende Musterklausel genutzt werden („Alternativmusterklausel“):

Jede Vertragspartei ist einverstanden, dass ihr eine andere Vertragspartei in einem von dieser mit einer dritten Partei geführten Schiedsverfahren nach Maßgabe der Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen der DIS („DIS-ERS“) den Streit verkündet. Die Wirkungen der Streitverkündung für einen Folgerechtsstreit zwischen den Parteien dieses Vertrages richten sich nach den DIS-ERS.

[Optional: „Die Streitverkündung ist nur durch [Bezeichnung der Vertragspartei(en)] in einem von dieser mit einer dritten Partei geführten Schiedsverfahren zulässig.“]

Artikel 1 Anwendungsbereich

1.1

Die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen („DIS-ERS“) werden angewendet, wenn die Parteien ihre Anwendbarkeit vereinbart haben. In diesem Fall gilt die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) mit den Änderungen, die sich aus den DIS-ERS ergeben.

1.2

Maßgeblich ist die Fassung der DIS-ERS, die zu Beginn des Schiedsverfahrens (Artikel 6 der DIS-Schiedsgerichtsordnung) gilt.

Artikel 2 Zulässigkeit der Streitverkündung

2.1

Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann dem Dritten nach Maßgabe der DIS-ERS den Streit verkünden, soweit sich dieser mit einer Streitverkündung nach Maßgabe der DIS-ERS einverstanden erklärt hat.

2.2

Eine Streitverkündung ist unzulässig, wenn dem streitverkündeten Dritten die Unterstützung der den Streit verkündenden Partei („Hauptpartei“) unzumutbar ist. Umstände, die der streitverkündete Dritte bei Erklärung seines Einverständnisses mit der Streitverkündung kannte oder kennen musste, begründen keine Unzumutbarkeit.

Artikel 3 Form der Streitverkündung und Bearbeitungsgebühren

3.1

Zum Zwecke der Streitverkündung hat die Hauptpartei einen Schriftsatz bei der DIS einzureichen („Streitverkündungsschriftsatz“). Dieser hat zu enthalten

- (i) den Namen und die Adresse des streitverkündeten Dritten,
- (ii) den Grund der Streitverkündung,
- (iii) Angaben zur Lage des Rechtsstreits,
- (iv) die Vereinbarung der DIS-ERS zwischen der Hauptpartei und den anderen Parteien des Schiedsverfahrens,

und

- (v) die Vereinbarung, durch die sich der streitverkündete Dritte mit einer Streitverkündung nach Maßgabe der DIS-ERS einverstanden erklärt.

Dem Streitverkündungsschriftsatz hat die Hauptpartei Kopien der ihr vorliegenden Schriftstücke der Parteien, der DIS und des Schiedsgerichts beizufügen.

3.2

Der Streitverkündungsschriftsatz ist der DIS in Papierform und elektronischer Form (Artikel 4.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung) zu übermitteln. Zu übermitteln sind

- (i) in Papierform für den streitverkündeten Dritten ein Exemplar des

Streitverkündungsschriftsatzes mit Anlagen und für die DIS ein Exemplar des Streitverkündungsschriftsatzes ohne Anlagen

und

- (ii) in elektronischer Form für jede Partei, jeden streitverkündeten Dritten und die DIS ein Exemplar des Streitverkündungsschriftsatzes mit Anlagen.

Die DIS kann von der Hauptpartei jederzeit zusätzliche Exemplare eines Streitverkündungsschriftsatzes und seiner Anlagen anfordern.

3.3

Sofern die Hauptpartei nicht die gemäß Artikel 3.2 erforderliche Anzahl an Exemplaren des Streitverkündungsschriftsatzes und seiner Anlagen einreicht oder der Streitverkündungsschriftsatz nach Ansicht der DIS nicht alle in Artikel 3.1 genannten Angaben enthält, kann die DIS der Partei eine Frist zur Ergänzung setzen. Erfolgt die Ergänzung der Exemplare oder der Angaben nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Streitverkündung als nicht erklärt.

3.4

Die Hauptpartei hat an die DIS Bearbeitungsgebühren nach Artikel 13.3 und der bei Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung) zu zahlen. Werden die Bearbeitungsgebühren nicht innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist bezahlt, gilt die Streitverkündung als nicht erklärt.

Artikel 4 Zeitpunkte der Streitverkündung

4.1

Ein Schiedskläger kann eine Streitverkündung in der Schiedsklage erklären, die dann auch als Streitverkündungsschriftsatz gilt.

4.2

Ein Schiedsbeklagter kann eine Streitverkündung innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage erklären.

4.3

Ein Schiedskläger kann auch noch bis zu 14 Tage nach Übermittlung der Klageerwiderung einem Dritten den Streit verkünden, wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Schiedsrichter bestellt ist.

4.4

Im Übrigen ist die Streitverkündung einer Partei nur mit Zustimmung des streitverkündeten Dritten und nur zulässig, wenn dieser erklärt, dass er

- (i) keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt

und

- (ii) das Schiedsverfahren in der Lage annimmt, in dem es sich zur Zeit seines Beitritts befindet.

Artikel 5 Weitere Streitverkündung des streitverkündeten Dritten

5.1

Eine weitere Streitverkündung durch den streitverkündeten Dritten ist nur zulässig, wenn

- (i) zwischen ihm („Weiterverkünder“) und dem weiter Streitverkündeten („Weiterverkündeter“) die Voraussetzungen des Artikel 2.1 erfüllt sind,
- (ii) der Weiterverkündete und die Parteien sich mit der weiteren Streitverkündung einverstanden erklären

und

(iii) der Weiterverkündete die Erklärungen nach Artikel 4.4 abgibt.

5.2

Die Wirkungen der weiteren Streitverkündung beschränken sich auf das Verhältnis zwischen dem Weiterverkünder und dem Weiterverkündeten. Gilt die weitere Streitverkündung gemäß Artikel 7.4 als zurückgenommen, entfallen diese Wirkungen mit Übermittlung der Abstandnahmerklärung an die DIS. Dem Weiterverkündeten steht kein Anspruch auf Kostenerstattung gemäß Artikel 13.2 zu.

5.3

Auf den Weiterverkündeten finden im Übrigen die Bestimmungen der DIS-ERS für den streitverkündeten Dritten entsprechende Anwendung.

Artikel 6 Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes, Beitritt eines streitverkündeten Dritten

6.1

Die Streitverkündung wird mit Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes an den streitverkündeten Dritten wirksam. Die DIS übermittelt den Streitverkündungsschriftsatz auch den anderen Parteien und anderen streitverkündeten Dritten elektronisch mit Anlagen. Sind die Voraussetzungen der Artikel 3.1, 3.2 oder 3.4 nicht erfüllt, kann die DIS von der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 absehen.

6.2

Ein streitverkündeter Dritter kann dem Schiedsverfahren innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes („Beitrittsfrist“) zur Unterstützung der Hauptpartei beitreten. Zum Zweck des Beitritts hat der streitverkündete Dritte eine Beitrittserklärung gegenüber der Hauptpartei und der DIS in der Form des Artikel 3.2 (i) und gegenüber den anderen Parteien, streitverkündeten Dritten und der DIS in der Form des Artikel 3.2 (ii) abzugeben. Die DIS kann dem streitverkündeten Dritten eine Frist zur Behebung eines Mangels nach Satz 2 setzen. Die DIS stellt mit verbindlicher Wirkung gegenüber den Parteien und dem streitverkündeten Dritten fest, ob der Beitritt für Zwecke der Bestellung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 7 und 8 wirksam erfolgt ist oder nicht.

6.3

Erklärt ein streitverkündeter Dritter den Beitritt nicht fristgemäß, wird das Schiedsverfahren ohne ihn fortgesetzt. Der streitverkündete Dritte kann dem Schiedsverfahren auch nach Ablauf der Beitrittsfrist in jeder Lage des Rechtsstreits bis zum Erlass des endgültigen Schiedsspruchs nach Maßgabe des Artikel 6.2 Sätze 2 und 3 unter der zusätzlichen Voraussetzung beitreten, dass er keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt.

6.4

Der dem Schiedsverfahren beigetretene streitverkündete Dritte („Nebenintervenient“) muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit seines Beitritts befindet. Der Nebenintervenient hat das Recht, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. Sein Recht zur Beteiligung an der Konstituierung des Schiedsgerichts bleibt davon unberührt.

Artikel 7 Einzelschiedsrichter

7.1

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, können die Parteien und Nebenintervenienten den Einzelschiedsrichter innerhalb von 21 Tagen nach

- (i) Übermittlung der Schiedsklage an alle Schiedsbeklagten,
- (ii) Übermittlung der Streitverkündungsschriftsätze an alle gemäß Artikel 4.1 oder 4.2 fristgerecht streitverkündeten Dritten

und

- (iii) Übermittlung aller verbindlichen Feststellungen des wirksamen Beitritts der gemäß Artikel 4.1 oder 4.2 streitverkündeten Dritten nach Artikel 6.2

gemeinsam benennen.

7.2

Wird eine Streitverkündung unter den Voraussetzungen des Artikel 4.3 erklärt, sieht die DIS bis zum Ablauf der Beitrittsfrist für den nach Artikel 4.3 streitverkündeten Dritten und bis zur Übermittlung der verbindlichen Feststellung nach Artikel 6.2 von der Bestellung eines Schiedsrichters ab. Die Frist des Artikel 7.1 beginnt in diesem Fall mit der Übermittlung der verbindlichen Feststellung des wirksamen Beitritts des nach Artikel 4.3 streitverkündeten Dritten von Neuem.

7.3

Können die Parteien und Nebenintervenienten sich nicht innerhalb der Fristen der Artikel 7.1 und 7.2 auf die Person des Einzelschiedsrichters verständigen, wird der Einzelschiedsrichter auf Antrag einer Partei oder eines Nebenintervenienten durch den Ernennungsausschuss der DIS („DIS-Ernennungsausschuss“) gemäß Artikel 11 und 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ausgewählt und bestellt. Artikel 11 Satz 3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass Nebenintervenienten den Parteien gleichstehen.

7.4

Eine Hauptpartei kann bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts von der Streitverkündung durch Erklärung gegenüber der DIS Abstand nehmen. Ein auf die Streitverkündung hin dem Schiedsverfahren als Nebenintervenient beigetretener Dritter scheidet dann aus dem Schiedsverfahren aus; eine durch den ausgeschiedenen Dritten erklärte weitere Streitverkündung gilt als zurückgenommen. Mit Übermittlung der Abstandnahmeerklärung an die DIS beginnen die Fristen der Artikel 7.1 und 7.2 erneut und enden die Wirkungen des Artikel 11 den ausgeschiedenen Dritten gegenüber.

Artikel 8 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

8.1

Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern und will der Schiedskläger einem Dritten den Streit verkünden, muss die Schiedsklage abweichend von Artikel 5.2 (vii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Benennung eines Schiedsrichters enthalten. Eine gleichwohl erfolgte Benennung gilt lediglich als Vorschlag.

8.2

Innerhalb von 21 Tagen nach

- (i) Übermittlung der Schiedsklage an alle Schiedsbeklagten,
- (ii) Übermittlung der Streitverkündungsschriftsätze an alle gemäß Artikel 4.1 oder 4.2 fristgerecht streitverkündeten Dritten

und

- (iii) Übermittlung aller verbindlichen Feststellungen des wirksamen Beitritts der gemäß Artikel 4.1 oder 4.2 streitverkündeten Dritten nach Artikel 6.2

haben die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsklägerseite und die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsbeklagtenseite jeweils gemeinsam einen beisitzenden Schiedsrichter gegenüber der DIS zu benennen. Artikel 7.2 gilt entsprechend.

8.3

Erfolgt eine gemeinsam vorzunehmende Benennung innerhalb der Frist des Artikel 8.2 nicht, ist das Schiedsgericht nach Artikel 20.3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung zu konstituieren. [[Denkbare Alternativregelung in Anlehnung an die ERGeS: ... wählt der DIS-Ernennungsausschuss zwei Schiedsrichter aus und bestellt sie gemäß Artikel 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung.]]

8.4

Artikel 7.4 gilt entsprechend.

Artikel 9 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter und vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

Bei Anwendung der Artikel 9, 13.3, 15 und 28.3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung stehen Nebenintervenienten Parteien gleich.

Artikel 10 Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung

10.1

Eine Partei oder ein Nebenintervenient können innerhalb von 21 Tagen nach Erklärung des Beitritts durch den streitverkündeten Dritten Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung erheben. Ein streitverkündeter Dritter kann dem Schiedsverfahren auch nur zum Zwecke der Erklärung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung beitreten. Wenn Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Schiedsgericht durch Beschluss über die Zulässigkeit der Streitverkündung.

10.2

Stellt das Schiedsgericht die Unzulässigkeit der Streitverkündung fest, scheidet der Nebenintervenient aus dem Schiedsverfahren aus; die Wirkungen nach Artikel 11.1 bis Artikel 11.3 enden ihm gegenüber. Er hat in diesem Fall gegen die Hauptpartei einen Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten des Schiedsverfahrens nach Maßgabe von Artikel 32 (iii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung, über den das Schiedsgericht durch Schiedsspruch zwischen dem Nebenintervenienten und der Hauptpartei entscheidet. Die Entscheidung, die die Unzulässigkeit der Streitverkündung feststellt, ist im Folgerechtsstreit bindend und nicht überprüfbar.

10.3

Stellt das Schiedsgericht die Zulässigkeit der Streitverkündung fest, wird das Schiedsverfahren mit dem Nebenintervenienten fortgesetzt. Die Entscheidung, die die Zulässigkeit der Streitverkündung feststellt, ist im Folgerechtsstreit nicht bindend. Der Nebenintervenient kann im Folgerechtsstreit jedoch nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung erheben,

(i) die er bereits in dem Schiedsverfahren, in dem ihm der Streit verkündet wurde, erhoben hat

oder

(ii) die auf Umständen beruhen, die er bei Ende der Frist des Artikel 10.1 nicht kennen musste.

Artikel 11 Wirkungen der Streitverkündung

11.1

Der streitverkündete Dritte wird im Verhältnis zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, dass der Rechtsstreit unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, dass die

Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zu der Zeit, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war, oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

11.2

Der streitverkündete Dritte verpflichtet sich gegenüber der Hauptpartei, die in Artikel 11.1 bestimmten Wirkungen einer zulässigen Streitverkündung in einem Folgerechtsstreit anzuerkennen.

11.3

Die Parteien und der streitverkündete Dritte sind sich darin einig, dass mit dem Beitritt des streitverkündeten Dritten die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für Entscheidungen gemäß Artikel 10.2 Satz 2 und Artikel 13.2 auch im Verhältnis zu diesem begründet wird („Beitrittsschiedsvereinbarung“). Zu diesem Zweck bevollmächtigen die nicht den Streit verkündenden Parteien die Hauptpartei, dem streitverkündeten Dritten durch Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes ein Angebot zum Abschluss einer Beitrittsschiedsvereinbarung zu machen. Mit seiner Beitrittserklärung gemäß Artikel 6.2 nimmt der streitverkündete Dritte dieses Angebot an. Eines ausdrücklichen Hinweises auf die Beitrittsschiedsvereinbarung im Streitverkündungsschriftsatz oder in der Beitrittserklärung bedarf es dazu nicht.

11.4

Die Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes an den streitverkündeten Dritten gemäß Artikel 6.1 hemmt die Verjährung dem streitverkündeten Dritten gegenüber. Für Zwecke der Verjährungshemmung gilt eine dem streitverkündeten Dritten gemäß Artikel 6.1 übermittelte Streitverkündung als zulässig, bis ihre Unzulässigkeit festgestellt wird. Die Hemmung endet sechs Monate nach

- (i) Rücknahme der Streitverkündung gemäß Artikel 7.4,
- (ii) Feststellung der Unzulässigkeit der Streitverkündung oder
- (iii) Beendigung des Schiedsverfahrens.

Sofern eine Streitverkündung gemäß Artikel 3.3 oder 3.4 als nicht erklärt gilt, entfällt die Hemmungswirkung von Anfang an.

Artikel 12 Übermittlung des Schiedsspruchs

Das Schiedsgericht hat der DIS zusätzlich zu der in Artikel 39.5 der DIS-Schiedsgerichtsordnung genannten Anzahl so viele unterschriebene Schiedssprüche zu übermitteln, dass auch jeder streitverkündete Dritte ein Exemplar erhält. Die DIS übermittelt den streitverkündeten Dritten diese Exemplare, sofern sämtliche Kostensicherheiten und Bearbeitungsgebühren der DIS vollständig bezahlt worden sind.

Artikel 13 Kosten

13.1

Ein streitverkündeter Dritter, der dem Schiedsverfahren nicht beitrifft oder nach Artikel 7.4 oder nach Artikel 8.4 in Verbindung mit Artikel 7.4 aus dem Schiedsverfahren ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung.

13.2

Ein Nebenintervenient hat Anspruch auf Kostenerstattung nach Maßgabe der Artikel 32 und 33 der DIS-Schiedsgerichtsordnung, falls und soweit die Hauptpartei im Schiedsverfahren

obsiegt. Darüber entscheidet das Schiedsgericht durch Schiedsspruch.

13.3

Bei der Berechnung der Bearbeitungsgebühren der DIS gemäß der Kostenordnung (Anlage 2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung) gilt ein Streitverkündeter Dritter als zusätzliche Partei. Bei der Berechnung der Honorare der Schiedsrichter gilt ein Streitverkündeter Dritter nur dann als zusätzliche Partei, wenn er dem Schiedsverfahren beigetreten ist. Die Hauptpartei hat die vorläufige Sicherheit und die Kostensicherheit für den Anteil der Honorare und Auslagen der Schiedsrichter, der durch die Streitverkündung ausgelöst wird, zu leisten. Artikel 35 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Streitverkündung als nicht erklärt gilt, wenn die vorläufige Sicherheit oder die Kostensicherheit nicht vollständig geleistet wird.

13.4

Gilt die Streitverkündung vor der Konstituierung des Schiedsgerichts als nicht erklärt oder wird vor der Konstituierung des Schiedsgerichts von der Streitverkündung Abstand genommen, kann die DIS den Anteil an den Bearbeitungsgebühren, der durch die Streitverkündung ausgelöst wurde, um bis zu 50 % reduzieren.

Artikel 14 Übermittlung von Schriftstücken, Fristen

14.1

Artikel 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung findet auf Streitverkündete Dritte entsprechende Anwendung, soweit nicht in den DIS-ERS abweichend geregelt.

14.2

Die DIS kann die in den DIS-ERS vorgesehenen Fristen nach ihrem Ermessen verlängern.

Artikel 15 Vertraulichkeit

Artikel 44 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt für den und im Verhältnis zu dem Streitverkündeten Dritten entsprechend.